



Bundesamt für Energie  
Sektion Elektrizitäts- und Wasserrecht  
Herr Thomas Oswald  
3003 Bern

Bern, 10. Mai 2012

## **Anhörung zur Totalrevision der Stauanlagenverordnung: Vernehmlassungsantwort SP Schweiz**

Sehr geehrter Herr Steinmann  
Sehr geehrter Herr Oswald

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne wie folgt nutzen.

### **1. Grundsätzliche Würdigung der Vorlage**

- Der Bund ist gemäss Verfassung beauftragt, die für die Sicherheit der Stauanlagen notwendigen Vorschriften zu erlassen. Ihm wurde damit bei der Stauanlagensicherheit eine prioritäre und umfassende Gesetzgebungskompetenz eingeräumt.
- **Wir begrüssen es, dass der Bundesrat dieser Verpflichtung mit Hilfe dieser Vorlage umfassend nachkommen will und unterstützen die Totalrevision der Verordnung und die damit verbundenen Anpassungen.**
- Die Inhaberin bzw. Betreiberin der Stauanlage trägt die Verantwortung für Bau und Betrieb ihrer Anlage. Sie hat alle Sicherheits- und Kontrollmassnahmen zu treffen, welche sich aus den gesetzlichen Bestimmungen ergeben, von der Aufsichtsbehörde angeordnet wurden oder nach Erfahrung sowie Stand von Wissenschaft und Technik notwendig sind. **Dieser Verantwortung hat sie uneingeschränkt nachzukommen. Der Schutz von Mensch und Umwelt muss bei allen Massnahmen stets oberste Priorität haben.**
- Die staatliche Aufsicht verfolgt ausschliesslich das Ziel, ein plötzliches und unkontrolliertes Austreten von Wasser aus einer Stauanlage zu verhindern. **Die Naturgefahren sind aber insofern auch zu beachten, als einzelne Anlageteile oder die Anlage als Ganzes infolge eines Naturereignisses in sicherheitsrelevanter Weise versagen**

**könnten. Diesem umfassenden Schutzgedanken ist aus unserer Sicht höchste Beachtung zu schenken.**

- In diesen Fällen hat primär die Betreiberin Massnahmen zu ergreifen, damit solche Ereignisse nicht geschehen bzw. die gefährdete Anlage geschützt wird. **Werden solche Massnahmen nicht oder nicht rechtzeitig ergriffen, muss die zuständige Aufsichtsbehörde Betriebseinschränkungen in Betracht ziehen. Diesen Vorgaben gemäss Verordnungsentwurf können wir uns anschliessen.**
- **Eine zentrale Voraussetzung zur Erfüllung dieser verantwortungsvollen Aufgaben sind gut ausgebildete und motivierte Mitarbeitende. Den Arbeitsbedingungen und der Aus- und Weiterbildung ist deshalb höchste Priorität beizumessen.** Wir begrüssen es mit Nachdruck, dass im Artikel zur Aus- und Weiterbildung nicht nur die Aus- und Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Aufsichtsbehörde des Bundes genannt wird, sondern auch diejenige der übrigen, im Bereich der Sicherheit von Stauanlagen tätigen Personen.
- **Wir erachten auch den internationalen Wissenstransfer für zentral** und unterstützen die Vorgabe, dass die Aufsichtsbehörde des Bundes in den entsprechenden Gremien und Organisationen aktiv mitwirkt.

## **2. Weitere Ausführungen**

- Wir unterstützen die neu für die Aufsichtsbehörde des Bundes vorgesehenen Aufgaben. Namentlich die Vorgabe, dass sie die von der jeweiligen Betreiberin zur Durchführung der Jahres- und Fünfjahreskontrollen ausgewählten Personen nicht nur zur Kenntnis nehmen oder in gewissen Fällen ablehnen, sondern deren Wahl in jedem Fall genehmigen muss.
- Wir begrüssen auch, dass sie wie bisher regelmässig an den von den Betreiberinnen vor Ort durchgeführten Kontrollen teilnehmen muss, um sich so einen persönlichen Eindruck über den Zustand der unter ihrer Aufsicht stehenden Anlagen zu verschaffen.
- Auch die für die Aufsichtsbehörden der Kantone vorgesehenen Aufgaben scheinen uns gerechtfertigt. Namentlich, dass diese zu Handen der Aufsichtsbehörde des Bundes jährlich über ihre Aufsichtstätigkeit berichten und dass sie diejenigen Anlagen melden müssen, die zwar nicht über die geometrischen Voraussetzungen verfügen, aufgrund ihres Gefährdungspotenzials aber dennoch den Bestimmungen des Gesetzes bzw. der Verordnung zu unterstellen sind.
- Richtig ist aus unserer Sicht zudem, dass die Kantone mit dieser Vorlage ausdrücklich dazu verpflichtet werden, Evakuierungspläne zu erstellen.
- Den für die Betreiberinnen vorgesehenen Aufgaben können wir ebenfalls zustimmen. Insbesondere der Vorgabe, dass sie Notfallreglemente erstellen und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen und dass sie die Wahl der Fachpersonen und ExpertInnen nicht nur melden, sondern der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung unterbreiten müssen. Dabei ist natürlich besonders wichtig, dass die ExpertInnen von der Fachperson, der Betreiberin und der Eigentümerin absolut unabhängig sind.

- Wir sind damit einverstanden, dass die Betreiberinnen von grossen Stauanlagen verpflichtet sind, eine Aufsichtsabgabe zu entrichten.
- Die Betreiberinnen von Anlagen, die der Gefahrenabwehr (z.B. Rückhaltebecken oder Lawinendämme) dienen, sollen aber nicht abgabepflichtig sein. Das BFE kann die Aufsichtsabgabe gemäss Verordnungsentwurf zudem herabsetzen oder erlassen, wenn die Stauanlage nicht kommerziellen Zwecken wie z.B. der Erholung dient oder als Biotop verwendet wird. Diesen Regelungen in Bezug auf die Abgabe können wir zustimmen.
- In Zukunft sind gemäss Verordnungsentwurf auch für die unter Aufsicht der Kantone stehenden Anlagen Überflutungskarten zu erstellen. Neu sollen mit Hilfe einer Gefahrenanalyse Faktoren identifiziert und beurteilt werden, welche die Notfallbewältigung stark beeinträchtigen oder verhindern können. Basierend darauf sind die nötigen Vorsorgemassnahmen zu treffen. Diesen Vorgaben zum verstärkten, gerade auch präventiven Schutz von Mensch und Umwelt stimmen wir mit Nachdruck zu.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen  
SP Schweiz



Christian Levrat  
Präsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger  
Politische Fachsekretärin SP Schweiz